

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Per e-mail;  
david.rueetschi@bj.admin.ch

14. August 2015

Francis Beyeler, Direktwahl +41 62 825 25 40, francis.beyeler@strom.ch

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, sich zum Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu äussern. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

Als Dachverband der Schweizer Stromwirtschaft vertritt der VSE die Interessen der gesamten Strombranche. Seine rund 400 Branchenmitglieder decken über 90 Prozent der Schweizer Stromversorgung ab und befinden sich mehrheitlich in direktem oder indirektem Besitz der öffentlichen Hand.

Das Stromversorgungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 StromVG) verpflichtet die Versorgungsunternehmen, alle Endverbraucher in ihrem Netzgebiet zumindest in der Grundversorgung jederzeit mit der gewünschten Menge an Elektrizität zu beliefern. Bei Missbräuchen des Konkursverfahrens sind die Stromversorger besonders betroffen und erheblichen finanziellen Risiken ausgesetzt. Der VSE begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Er erachtet diese als zielführende Massnahmen, um die Rechtsdurchsetzung für die geschädigten Gläubiger zu erleichtern und eine präventive Wirkung zu entfalten.

Gemäss der heutigen Rechtsgrundlage können Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schadlos schuldig bleiben. Von den entsprechenden Ausfällen betroffen sind jedoch nicht nur die im erläuternden Bericht erwähnten Steuerbehörden und die Suva, sondern insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Stromversorgungsunternehmen. Ihre Stromrechnungen sind ebenfalls von der Konkursbetreibung ausgenommen und müssen auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt werden (DOMENICO ACOCELLA, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel 1998, N 6 zu Art. 43). Den Versorgungsunternehmen müssen deshalb geeignete Inkasso-Massnahmen in die Hand gegeben werden, weshalb der VSE die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 43 Ziff. 1 SchKG ausdrücklich unterstützt.

Die in Art. 169 Abs. 2 SchKG vorgesehenen Änderungen bezüglich Haftungsdurchgriff auf die letzten Organe der Gesellschaft und Umkehr der Beweislast stellen einen Paradigmenwechsel im schweizerischen Recht dar. Der VSE teilt jedoch die Ansicht des Bundesrates, dass diese Massnahmen eine generalpräventive Wirkung entfalten werden und erachtet sie als gerechtfertigt. Sie führen dazu, dass die Organe ein persönliches Interesse haben, das Insolvenzverfahren zu einem Zeitpunkt einzuleiten, in dem noch genügend Vermögenswerte vorhanden sind, um die summarischen Konkurskosten zu bezahlen. Zudem beschleunigt dies die Konkursanmeldung und führt somit zu einer Entlastung der Versorgungsunternehmen bei der Lieferpflicht gemäss StromVG.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Verlängerung der Frist in Art. 230 Abs. 2 SchKG für die Einleitung des Konkursverfahrens durch einen Gläubiger und die Zahlung der Sicherheit. Dies gibt einem Gläubiger mehr Zeit, sich mittels Akteneinsicht ein besseres Bild über die Lage des Konkursiten zu machen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
VSE / AES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Zwald'.

Thomas Zwald  
Leiter Public Affairs

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Muster'.

Stefan Muster  
Leiter Wirtschaft und Regulierung